

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1922

16.6.1922 (No. 137)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlsruher
Straße Nr. 14
Fernsprecher:
Nr. 953
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 3515.

Verantwortlich:
Hauptredakteur
C. A. M. e. n. d.
Druck
und Verlag:
S. Braun'sche
Hofbuch-
druckerei, beide
in Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert vierteljährlich 72 M. — Einzelnummer 1. — Anzeigengebühr: 1.70 M. für 1 cm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreter Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karl-Friedrichstr. 14 zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Magerhebung, ungewisser Beirteilung und Konturverändern fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil

Erstattung der Kapitalertragsteuer.

Da es Kleinrentnern noch vielfach unbekannt war, daß Anträge auf Erstattung der Kapitalertragsteuer für die im Jahre 1920 bezogenen Kapitalerträge bis spätestens 31. Dezember 1921 gestellt sein mußten, wenn sie Erfolg haben sollten, hat sich das Reichsfinanzministerium zur Vermeidung von Härten im Einzelfalle damit einverstanden erklärt, daß solche Anträge von den Finanzämtern nicht als verspätet zurückgewiesen werden, wenn der Antrag spätestens bis zum 30. September 1922 gestellt wird.

Es empfiehlt sich deshalb, daß Abgabepflichtige, die mit einem solchen Antrag vom zuständigen Finanzamt abgewiesen worden sind, weil er verspätet erhoben worden ist, ihn alsbald wiederholen und daß solche Abgabepflichtige, die einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, weil sie von dritter Seite erfahren haben, daß er doch als verspätet abgewiesen wurde, ihn alsbald nachträglich stellen.

Die Reise durch den polnischen Korridor

Wie aus Marienburg mitgeteilt wird, kommen dort häufig mit dem „Korridor-Zug“ Reisende aus dem Innern Deutschlands an, die nach Danzig reisen wollen, ohne mit den dazu erforderlichen Reisepapieren versehen zu sein.

Es sei deshalb erneut darauf hingewiesen, daß der „Frei-aat Danzig“ Ausland im Sinne der Bahnvorschriften ist und daß Deutsche, die in den deutschen Gebieten westlich des Korridors ihren Wohnsitz haben, bei Reisen nach Danzig im Besonderen ordnungsmäßigen Ausweises, eines deutschen Sichtbogens und, sofern sie polnische Bahnen benutzen wollen, außerdem eines polnischen Durchreisepflichtbogens (durch den Korridor) sein müssen.

Politische Neuigkeiten.

Das Reparationsproblem im Reichskabinett

Die Reichsregierung nahm am 13. den Bericht des Staatssekretärs a. D. Bergmann über die Verhandlungen des Anleihekomitees in Paris entgegen. Einmütig kam das Kabinett darüber zum Ausdruck, daß das Anleihekomitee sich infolge der augenblicklichen politischen Verhältnisse genötigt sah, seine Arbeit vorläufig zu versetzen. Es wurde aber bekräftigt davon Kenntnis genommen, daß der Bericht des Komitees wichtige Hinweise für die praktische Lösung des Reparationsproblems gibt. Von besonderer Bedeutung ist es nach der Auffassung des Kabinetts, daß das Komitee sich ausdrücklich bereit erklärte, zwecks Beratung der Reparationsanleihe wieder zusammenzutreten, sobald die gegenwärtigen Hindernisse beseitigt sind und daß das Komitee die finanziellen Verhältnisse der wichtigsten Weltmärkte für die Ausgabe solcher Anleihen zurzeit günstiger beurteilt als zuvor. Die deutsche Regierung wird im Interesse der Festigung der deutschen Wirtschaftslage und des deutschen Kredit nach wie vor alles tun, um die Reichsfinanzen auf eine gesunde Grundlage zu stellen und der Vermehrung der schwebenden Schulden entgegenzuwirken, soweit dies unter den jetzt geschaffenen erschwerten Verhältnissen möglich ist. In den bevorstehenden Verhandlungen mit dem Garantiefomitee wird Gelegenheit geboten sein, der Reparationskommission die nötigen Aufschlüsse hierüber zu geben. Die Zahlung der am 15. Juni fälligen Monatsrate von 50 Millionen Goldmark für die Reparationskommission ist, wie bereits gemeldet, angewiesen worden. Bis zur Wiederaufnahme der Anleiheverhandlungen wird die Regierung ihre Aufgabe darin sehen, den einschneidenden Veränderungen der Weltverhältnisse vorzubeugen, und wird deshalb, falls die Entwicklung der Dinge es etwa erforderlich machen sollte, mit der Reparationskommission ins Benehmen treten, um durch eine vorläufige Verständigung über die weiteren Zahlungen die ungünstige Entwicklung des Marktes zu verhüten.

Die neue Note der Reparationskommission.

Die Reparationskommission hat der deutschen Kriegslastenkommission die bereits angekündigte Note überreicht, die die Regelung der in dem Memorandum vom 31. Mai offen gelassenen Wünsche zum Gegenstand hat. Die neue Note kündigt laut „Zf. B.“ an, daß das Garantiefomitee demnächst in Verhandlungen mit der deutschen Regierung über folgende Punkte treten werde: 1. Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben des Reiches, 2. Kapitalflucht ins Ausland, 3. Regelung der deutschen Statistik. Daneben aber bedürfen noch eine Reihe anderer Fragen der Klärung. Diese werden in der Note der Reparationskommission im einzelnen behandelt. In der Frage der Zwangsanleihe nimmt die Reparationskommission Kenntnis von den Erklärungen in der letzten Note des Reichsanzlers, daß alle Vorbereitungen getroffen seien, daß bis zum 1. Januar 1923 auf diesem Wege 40 Milliarden effektiv aufgebracht würden. In der Frage des Betriebsbestands der öffentlichen Betriebe macht die Kommission darauf aufmerksam, daß der ihr überreichte Budgetentwurf keinerlei Einnahmeerhöhungen aufweise, um die Fehlbeträge zu decken. Die letzte Note des Reichsanzlers kündigte zwar die Aufhebung der bisher für die öffentlichen Betriebe ausgedruckten Subventionen an, es sei aber nichts darüber gesagt, auf welche Weise die Reichsregierung den außerordentlichen Ausgaben dieser Betriebe, die sich auf 16,9 Milliarden für die Eisenbahn und 2,5 Milliarden für die Post belaufen, gerecht zu werden

gedenke. Die Reparationskommission erwartet hier präzise Vorschläge.

Über die Autonomie der Reichsbank wird gesagt: Die Reparationskommission erteile an, daß durch das Gesetz vom 25. Mai die Regierung auf das Recht verzichtet habe, direkt auf die Geschäftsführung der Reichsbank einzuwirken, wozu sie nach dem Gesetz vom Jahre 1875 berechtigt gewesen sei. Um aber der Reichsbank völlige Unabhängigkeit zu sichern, müsse nicht allein die Unabhängigkeit der Institution gesichert, sondern auch eine Unabhängigkeit des Personals geschaffen werden. Der Kommission sei bekannt, daß die Befugnisse der Reichsregierung bei der Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Aufsichtsrates sich auf ein Veto beschränken und daß im übrigen die Aktionäre beziehungsweise ihre Vertreter volle Freiheit in der Wahl ihrer Beamten hätten. Sie lege großen Wert auf diese Bestimmung und würde es sogar vorziehen, wenn das Vetorecht sich lediglich auf die Wahl des Präsidenten beschränken würde. Sie sei außerdem der Ansicht, daß der Präsident stets aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden sollte. In dieser Hinsicht seien die Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht ganz klar. Die Kommission wünsche von der Reichsregierung die Zusicherung zu erhalten, daß diese Bestimmungen in der von ihr angekündigten Weise angewandt würden. Sie wünsche ferner, daß die Frage der Honorierung der Beamten der Reichsbank ausschließlich den Vertretern der Aktionäre überlassen bleibe. Die Kommission verlange nicht, daß diese Punkte sofort durch ein neues Gesetz geregelt würden, wenn die deutsche Regierung sich verpflichte, die Wünsche der Kommission auf dem Verwaltungsweg zu erfüllen; sie behalte sich aber das Recht vor, gegebenenfalls Regelung auf gesetzgeberischem Wege zu verlangen. Die Unabhängigkeit der Reichsbank könne aber, selbst wenn sie in der von der Reparationskommission gewünschten Weise durchgeführt werde, nur dann von praktischem Nutzen für die Aufrechterhaltung des Kredits und der Wahrung Deutschlands sein, wenn effektiv erreicht werde, daß die Reichsbank nur auf Grund der Prinzipien einer gesunden Bankpolitik Vorschüsse an die Reichsregierung gewähre. Solange aber die Reichsbank in der Lage sei, auf Grund der ihr übergebenen Schatzbons Papiergegeld auszugeben, könne man sich in dieser Hinsicht wenig versprechen.

Die Kommission erkenne an, daß jede Einschränkung des Papiergeldumlaufs davon abhängt, daß öffentliche Ausgaben in wirklichen, aus Steuern und inneren Anleihen herührenden Einnahmen ihre Deckung finden mit Ausschluß der Methode der direkt oder indirekt von der Reichsbank distanzierter Schatzanweisungen. Sie befreite nicht, daß es gegenwärtig berührt wäre, die Beschränkung der Papiergeldausgabe, wie sie im Gesetz von 1875 vorgesehen gewesen und seit 1914 aufgehoben sei, wieder herzustellen, ohne vorher die Finanzen des Reiches in Ordnung gebracht zu haben, aber sie sei der Ansicht, daß die deutsche Regierung schon jetzt alle Maßnahmen vorbereiten müsse, die sich später als notwendig erweisen würden, um eine vernünftige Beschränkung des Emissionsrechtes durchführen zu können. Wenn dies nicht gelänge, so sei zu befürchten, daß die Opfer, die gegenwärtig vom Deutschen Reich verlangt würden, um das Anwachsen seiner schwebenden Schulden zu verhindern, das erhoffte Ziel verfehlen würden.

Der Beginn der Konferenz im Haag.

Aus Anlaß der Eröffnung der Haager Konferenz begrüßte der niederländische Minister des Äußern, v. Karnebeck, die Teilnehmer im Namen der niederländischen Regierung in einer Ansprache, in der er das Ziel der Konferenz in Erinnerung brachte. Die niederländische Regierung habe den Vorschlag angenommen, die in Genua nicht zur Entscheidung gelangten Probleme vorzubereiten. Sie sei der Meinung, daß es sehr vorteilhaft sein könne, aufs neue zu versuchen, das Problem der Wiederaufrichtung Rußlands und des Wiederaufbaues des Friedens auf einer gemeinsamen Grundlage zu lösen. Die niederländische Regierung habe es als ihre Pflicht betrachtet, ihrer Tradition getreu, sich mit allen Kräften in den Dienst dieser Sache zu stellen. Von Karnebeck wies auf die Schwierigkeiten hin, die sich aus den tiefgehenden Unterschieden in den Prinzipien und denen der Verfassungen der übrigen Staaten ergeben und darauf, daß das in Rußland herrschende System den wirtschaftlichen Wiederaufbau dieses Landes zu hindern scheine. Nach der bedeutungsvollen Konferenz in Genua sei eine neue Periode eingetreten, in der es darauf ankomme, die grundlegenden Tatsachen zu regeln und den Versuch zu machen, sie zu studieren und zu gliedern. Der Weg zur ruhigen Überlegung sei geebnet. Der Minister schloß seine Rede mit einem herzlichen Willkommen. Die Versammlung wählte darauf v. Karnebeck einstimmig zum Vorsitzenden der Vorkonferenz.

Deutscher Reichstag.

In der Mittwochsitzung wurde zunächst eine Anzahl kleiner Vorlagen erledigt. Angenommen wird das Gesetzentwurf, wodurch die Geldstrafen in der Reichsversicherungsordnung für die Angestelltenversicherung auf den sechsfachen Betrag erhöht werden und zwar in allen drei Leistungen. Der Gesetzentwurf über die Weiterentwicklung der Gerichte, d. h. über die Ausdehnung der Zuständigkeit der Amtsgerichte wird dem Rechtsausschuß überwiesen. Sodann wird die zweite Beratung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes fortgesetzt. Abg. Reuther führt seine gestern durch den Ohnmachtsanfall des Abg. Dümmig unterbrochene Rede fort. Er fordert eine engere Fühlungnahme der Berufsvereine mit den Mündeln.

Abg. Dr. Ewenstein (U.S.P.) beantragt, dem ersten Paragrafen eine Fassung zu geben, welche den öffentlichen Charakter der Jugendhilfe festlegt. Die Jugendämter seien zwecklos, solange ihnen das Recht der Exekutive fehle.

Abg. Frau Dr. Lübers (Dem.): Das Gesetz bezweckt die Zusammenfassung der bestehenden Hilfsquellen und will die Beschleunigung des Hilfswerkes. Die Kinder sollen nicht mehr in so viel Ministerien ressortieren. Trotz mancher von rechts und links geäußerten Bedenken glauben wir, daß das Gesetz gangbare Wege gefunden hat.

Abg. Frau Lang-Brumann (Bayer. Sp.) erkennt ebenfalls an, daß das Gesetz viel Gutes enthält, die Praxis werde wohl zeigen müssen, was das Gesetz arbeiten werde. Die ausgeworfenen Hundert Millionen würden aber zweifellos nicht ausreichen. Jedenfalls könnte Bayern die auf dieses Land entfallenden Lasten nicht tragen.

Abg. Seydewitz (Komm.) wirft dem Ausschuß vor, Verschlechterungen in das Gesetz hineingebracht zu haben. Es sei keine Spur von einem großzügigen Versuch vorhanden, Arbeits- und Gemeinshaftverziehung zu leisten. Auch der Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern sei immer noch nicht beseitigt.

Nach unwesentlicher weiterer Debatte wird der grundlegende § 1 und schließlich der Rest des Gesetzes unter Ablehnung der dazu gestellten Änderungsanträge in der Ausschlußfassung angenommen; ebenso in der sich sofort anschließenden dritten Lesung. — Das Gesetz wird am 1. April 1924 in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege wird dem Rechtsausschuß überwiesen. Freitag nachmittag 2 Uhr: Anfragen, Zwangsanleihe und kleine Vorlagen.

Der Arbeitsplan des Reichstages.

Der Ältestenrat des Reichstags hat in seiner Mittwochsitzung, an der auch Reichsanzler Dr. Wirth und die Minister Dr. Brauns, Dr. Radbruch und Dr. Fehr teilnahmen, den Geschäftsplan für die nächste Zeit festgelegt. Heute, Freitag, soll neben kleinen Vorlagen das Gesetz über die Zwangsanleihe und Anträge aus dem Hause auf Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes auf die Tagesordnung gesetzt werden; sie werden aber voraussichtlich ohne Debatte an die Ausschüsse verwiesen werden. Die große politische Aussprache wird im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Wiesbadener und der anderen Sachlieferungsabkommen erst am Dienstag oder Mittwoch der kommenden Woche stattfinden. Am Samstag dieser Woche soll die Schlichtungsordnung und das Disziplinargesetz für die Wehrmacht und am Montag das Gesetz über die Getreideumlage erledigt werden. Auf eine Anfrage des Präsidenten Löbe an den Reichsanzler wegen des angekündigten Gesetzes über Maßnahmen zur Beseitigung der Not der Presse wurde die Erklärung abgegeben, daß dieses Gesetz heute zur Beratung liegt und in der nächsten Woche dem Reichstag zugehen werde.

Der Besuch des Reichsanzlers in München und die Zusammenkunft mit den Mitgliedern des preussischen Landtags ist nunmehr auf den 29. Juni festgesetzt worden. Daran wird sich der Besuch der Obermergauer Passionsspiele schließen. Es besteht die Hoffnung, daß der Reichstag am 28. Juni seine Arbeit vor der längeren Sommerpause abschließen kann.

Der Reichspräsident über seine Münchener Reise.

Der „Vorwärts“ veröffentlicht Äußerungen, die Reichspräsident Ebert vor seiner Abreise von München zum Walchenseewerk dem Münchener Korrespondenten des Blattes gegenüber gemacht hat. Er sagte u. a.:

„Ich war mir klar über die innen- und außenpolitische Bedeutung meiner Münchener Reise, die dem Ausgleich zwischen den deutschen Stämmen und letzten Endes der ganzen Nation dienen sollte. Ich lehre von München zurück in dem Bewußtsein, durch die persönliche Fühlungnahme mit den Führern der bayerischen Politik und Wirtschaft diesen Ausgleich gefördert und die Geschlossenheit des deutschen Volkes in seinem Wiederaufbau nach innen und außen neuerdings zum Ausdruck gebracht zu haben. Die Reichspresse wird wahrscheinlich über das Fehlen und Pfeifen mancher Strafendemonstranten ein großes Geschrei erheben. Das kann und darf mich nicht stören. Ich habe auch an anderen Orten Kimmereien gegen mich als Repräsentanten der Republik schon zur Genüge erlebt. Solange nur gepfiffen wird, können wir ruhig am Aufbau der Republik weiter schaffen.“

Badische Uebersicht.

Badischer Landtag.

Das neue Landeskirchensteuergesetz, welches dem Haushaltsausschuß zur Beratung überwiesen worden ist, ändert das frühere Gesetz nach den neuen Steuergesetzen des Reichs und sonstigen einschlägigen Bestimmungen ab. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft. Die der Vorlage beigegebene Begründung gibt in ihrem allgemeinen Teil die folgende Aufklärung:

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, haben nach Artikel 137 Absatz 6 der Reichsverfassung das Recht, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. In Baden besitzen die römisch-katholische, die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche und die altkatholische Religionsgesellschaft das Recht der Besteuerung schon seit den Jahren 1888 und 1892. Beide Gesetze, welche

Staatsanzeiger.

Bekanntmachung.

Baudarlehen 1922 Betr.

Die Ausführungsbestimmungen des Badischen Arbeitsministeriums vom 10. März 1921 (Karlsruher Zeitung — Staatsanzeiger — Nr. 60 vom 12. März 1921) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21. Januar und 29. Mai 1922 (Karlsruher Zeitung — Staatsanzeiger — Nr. 19 vom 23. Januar 1922 und Nr. 125 vom 31. Mai 1922), sind unter Berücksichtigung der durch die Einrichtung der Wohnungsverbände bedingten Änderungen und in Anpassung an die in der letzten Zeit ergangenen allgemeinen Anordnungen neu gefaßt worden. Sie erhalten mit Wirkung vom 1. Juni 1922 folgende Fassung:

I. Allgemeines.

1. Die zur Schaffung neuer Wohnungen gewährten Beihilfen sind bedingt rückzahlbare, zunächst unergänzliche Darlehen.

Das Darlehen des Landes wird in einmaligem festen Betrag gewährt; eine spätere Erhöhung bleibt auf alle Fälle ausgeschlossen. Das Gemeindearbeitsdarlehen wird in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern (verbandsfreie Gemeinden) von der Gemeinde selbst, in den übrigen Gemeinden (Verbandsgemeinden) vom Bezirkswohnungsverband gewährt; die Höhe des Gemeindearbeitsdarlehens bestimmt sich nach Nr. 20 und 21.

Landes- und Gemeinde-(Verbands-)darlehen zusammen werden häufig nicht ausreichen, um den durch die Mieteneinnahmen nicht verzinsten Teil der Baukosten zu decken; deshalb sollen auch die Arbeitgeber der künftigen Bewohner sich mit besonderen Zuschüssen beteiligen. Den auch hierdurch noch nicht gedeckten Aufwand müssen die Bauherren selbst tragen.

2. Oberste Landesbehörde ist das Arbeitsministerium.

Su Nr. 1.

3. Die Beschränkung der Baudarlehen auf Wohnungen bestimmter Größe ist nicht vorgesehen. Es werden deshalb auch Beihilfen für Wohnungen, die größer als 70 qm sind; der Berechnung des Darlehens werden aber auch in diesen Fällen höchstens 70, ausnahmsweise 80 qm zugrunde gelegt (Nr. 5 der Reichsbestimmungen). Bei der heutigen wirtschaftlichen Lage muß aber auf äußerste Einschränkung der Raumzahl und Raumabmessungen Bedacht genommen werden. Bei der inneren Ausstattung ist größte Sparsamkeit erforderlich; im Äußeren sind schlichte, dem Wesen des einfachen Wohnhauses entsprechende gefällige Formen zu wählen. Ausführungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, werden bei der Feststellung der Gesamterstellungskosten nicht berücksichtigt (vgl. Nr. 25 und 26a).

Ebenso sind bei den Aufsichtungsarbeiten sparsamste Straßenerführung, Straßenerweiterungen und Straßenerweiterungen zu fordern. Selbst bei Fortführung bestehender Straßen wird häufig eine Vereinfachung einer zu aufwendigen Straßentypen unerlässlich sein.

4. Mit Rücksicht auf den außerordentlichen Mangel an Kohlen sind solche Bauweisen zu bevorzugen, deren Anwendung sowohl beim Aufbau wie bei der Benutzung des Bauwerkes Kohlen unzulässig ersparen läßt. Soweit die Bauten mit Erdschichten (z. B. Lehm) herstellbar sind, kann die Gewährung des Baudarlehens von der Verwendung solcher Baustoffe abhängig gemacht werden.

5. Soweit angängig, ist auf die Typisierung der Einzelteile Bedacht zu nehmen; es wird auf die Normen des Normenausschusses der Deutschen Industrie (Geschäftsstelle: Berlin NW 7, Sommerstraße 4a) hingewiesen.

6. Als Flachbauten gelten Häuser mit selbstständigen Wohnungen in einem oder zwei Geschossen; es ist zulässig, daß außerdem einzelne Zuhörerräume zu diesen Wohnungen im Dachgeschoss untergebracht sind.

Häuser mit zwei Vollgeschossen und einem als selbständige Wohnung ausgebauten Dachgeschoss gelten als dreigeschossige Bauten. Im allgemeinen sind zwei Vollgeschosse mit schlichtem Dache einem Vollgeschosse mit ausgebautem Dache vorzuziehen. 7. Für jede Wohnung soll ein Garten von durchschnittlich mindestens 200 qm dauernd sichergestellt werden. Ermüßigt ist, daß der Garten unmittelbar beim Hause liegt.

Rücksicht von der Einhaltung dieser Vorschriften kann unter besonderen Umständen im Einzelfalle bewilligt werden, namentlich z. B. dann, wenn es sich um Ausfüllung sogenannter Baulücken handelt, ferner, wenn nach einem schon früher aufgestellten Ortsbauplan Baulöcher geschaffen sind, welche die Anlage genügend großer Bauflächen nicht ermöglichen, die Straßen bereits ausgebaut sind und durch die Bereitstellung von Gärten die bereits vorhandenen Straßen nur unwirtschaftlich ausgenutzt werden könnten, oder wenn das Bauland im Preise sehr hoch oder infolge gebirgiger Lage nur in sehr beschränktem Umfang zur Verfügung steht. Von der Lage des Grundstückes wird es abhängen, ob dann nur ein kleinerer Garten von etwa 150 oder 100 qm verlangt, ob auf einen Garten beim Hause vollständig verzichtet und dafür gefordert wird, daß in der Nähe Gartengelände zur Verfügung gestellt wird, oder ob auch hierauf verzichtet werden kann.

Su Nr. 2.

8. Behelmswohnungen sind Wohnungen in Bauten, die nach Art ihres technischen Aufbaues voraussichtlich einen Bestand von weniger als etwa 30 Jahren haben. Notwohnungen sind Wohnungen, die durch Ausbau oder Umbau vorhandener Baulöcher vorübergehend zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden und den baupolizeilichen Bestimmungen nicht in allen Beziehungen genügen.

Hiernach sind also unter Behelms- und Notwohnungen nicht zu verstehen Wohnungen in Bauten aus Holz, Fachwerk oder Fachbaustoffen, sowie Wohnungen, die durch den Ausbau vorhandener Räume (Räden und dergl.) oder den Einbau in vorhandenen Häusern gewonnen werden, beide wenn sie eine Bestandsdauer von mindestens 30 Jahren haben und den bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen genügen.

9. Als Werkwohnungen gelten insbesondere solche Wohnungen, die von Arbeitgebern auf eigenem Gelände errichtet werden und in ihrem Eigentum verbleiben. Nicht als Werkwohnungen gelten Wohnungen solcher gemeinnützigen Bauvereinigungen, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern — möglichst aus verschiedenen Unternehmen und unter Hinzuziehung Nichtwerkangehöriger oder der Gemeinde — gebildet werden. Die Gewährung von Baudarlehen an solche Bauvereinigungen ist jedoch im allgemeinen davon abhängig zu machen, daß die Werke, denen die Wohnungen nach ihrer Lage in erster Linie zugute kommen, sich nach Nr. 8 der Reichsbestimmungen an der Aufbringung des nicht rentierlichen Teils der Baukosten beteiligen.

Nicht als Werkwohnungen gelten ferner die von Gemeinden für ihre Angestellten erbauten und in ihrem Besitz bleibenden Wohnungen, wenn der Mietvertrag in keine rechtliche Abhängigkeit vom Arbeits- oder Dienstvertrag oder vom Beamtenverhältnis gebracht wird. Bei landwirtschaftlichen Werkwohnungen liegt eine rechtliche Abhängigkeit des Mietvertrages vom Arbeitsvertrag ins-

besondere dann vor, wenn die Kündigung des Arbeitsvertrages auch die Kündigung des Mietvertrages in sich schließt.

10. Die Finanzierung von Ein- und Umbauten soll auch in Zukunft der Gemeinde (dem Wohnungsverband) überlassen und Baudarlehen grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde (des Wohnungsverbands) im Verhältnis zur Größe des Ein- und Umbaus nicht ausreicht, um diesen zu ermöglichen. Voraussetzung ist stets, daß die durch Einbau oder Umbau gewonnenen Wohnungen einwandfrei sind.

Die größeren verbandsfreien Städte und die größeren Wohnungsverbände haben hiernach auch größere Ein- und Umbauten in der Regel selbstständig zu finanzieren. Bei kleineren, verbandsfreien Gemeinden und Wohnungsverbänden soll dagegen ein Landesdarlehen gewährt werden können, wenn durch den Ein- oder Umbau mindestens 4 neue Wohnungen in dem betreffenden Gebäude gewonnen werden.

10a. Zur Wiederherstellung von Gebäuden, die durch Brand beschädigt oder zerstört sind, in den bisherigen Zustand, werden Baudarlehen nicht bewilligt, da hierfür durch die Gebäudeversicherungsanstalt nach dem Gesetz vom 4. August 1920 eine angemessene Brandentschädigung gewährt wird. Es bleibt den Brandbeschädigten außerdem überlassen, die guttatensweise Erhöhung der Entschädigung bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu beantragen, falls sie mit der Entschädigungssumme nicht auskommen.

Soll der Aufbau in erheblicher Erweiterung Umfang erfolgen, so kann ein Baudarlehen gewährt werden. Landesdarlehen werden aber nur bewilligt, wenn die Wohnfläche und die Zahl der Wohnungen gegenüber dem früheren Bestand mindestens verdoppelt wird und auf jede Wohnung im Durchschnitt mindestens 60 qm entfallen; die durch Ausbau von Dachgeschossen gewonnenen Wohnungen bleiben hierbei außer Betracht. Eine Ermäßigung des Einheitsfußes in diesen Fällen bleibt jedoch vorbehalten.

Soweit ein Landesdarlehen nicht gewährt, jedoch gegenüber dem Zustand vor dem Brand neuer Wohnraum gewonnen wird, bleibt den Gemeinden überlassen, falls die von der Gebäudeversicherungsanstalt gewährte Brandentschädigung nicht ausreicht und auch eine guttatensweise Erhöhung nicht möglich ist, von sich aus ein Beihilfedarlehen zu bewilligen.

10b. Neubauten, die anstelle abzubrechender Bauten errichtet werden, sollen nur ausnahmsweise und nur dann mit Baudarlehen unterstützt werden, wenn das alte Gebäude auf Grund sorgfältiger Prüfung als tatsächlich baufällig sich erweist und demnach nicht mehr länger erhalten werden kann. Die Finanzierung solcher Neubauten soll aber grundsätzlich den Gemeinden (den Wohnungsverbänden) überlassen bleiben; Landesdarlehen sollen nur dann gewährt werden, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde (des Wohnungsverbands) im Verhältnis zur Größe des Neubaus nicht ausreicht, um diesen zu ermöglichen, und wenn das Haus so baufällig ist, daß Einsturzgefahr besteht. Im übrigen finden auf die ausnahmsweise Gewährung von Landesdarlehen die Grundätze über Brandfälle Anwendung; der Einheitsfuß wird jedoch grundsätzlich ermäßigt werden.

II. Gewährung und Berechnung der Darlehen.

Su Nr. 4 und 5.

11. Als Wohnfläche gilt die gesamte Wohnfläche der abgeschlossenen Wohnung abzüglich der Wandflächen.

12. Bei der Berechnung der Wohnfläche ist die Grundfläche der Treppenhäuser stets abzugieren; bei Einfamilienhäusern ist die Grundfläche der Treppe auch dann abzugieren, wenn die Treppen in die Küche usw. eingebaut sind.

Ausgebauter Dachgeschosse sind den Wohnungen, zu denen sie gehören, zugerechnet. Daher ist bei Mehrfamilienhäusern genau anzugeben, zu welchen Wohnungen derartige Räume gehören, und danach die Wohnfläche jeder einzelnen Wohnung zu bestimmen.

13. Bedingtheime und dergl., soweit sie zu eigentlichen Wohnzwecken bestimmt sind, können durch Landesdarlehen unterstützt werden; jedoch soll die für eine Person bestimmte Wohnfläche einschließlich aller Nebenräume die Größe von 25 qm im allgemeinen nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für Altesheime, sofern diese zur Aufnahme von Personen bestimmt sind, die eine Familienwohnung freimachen oder wenigstens die Wohnungsverhältnisse der Familie, bei der sie bisher gewohnt haben, durch ihren Wegzug wesentlich verbessern. Über das Maß von 25 qm für eine Person kann hier erforderlichenfalls hinausgegangen werden.

14. Innerhalb der für eine Wohnung zulässigen Höchstgrenzen können auch kleine Kaufläden, Handwerkerstuben und Werkstätten berücksichtigt werden, insbesondere wenn die Herstellung durch den Gesamtplan einer Kleiniedlung bedingt ist, oder wenn es sich um Anfertigung kriegsbeschädigter handelt, die auf Heimarbeit angewiesen sind.

15. Für Ställe, die für städtische Wohnungen errichtet werden, werden Darlehen bis zu 20 qm der lichten Grundfläche und für Ställe bei rein ländlichen Wohnungen bis zu 60 qm bewilligt.

Innerhalb dieser Höchstflächen können auch Scheunen, Wagen- und Geräteschuppen in Ansatz gebracht werden; mit Rücksicht auf die geringeren Baukosten sind die Einheitsfüße gegebenenfalls entsprechend zu ermäßigen.

Futterböden und dergl. über die Stallgrundfläche sowie Nebenanlagen wie Dungstätten, Jauchegruben, Traufpflaster bleiben bei der Berechnung außer Betracht; gleiches gilt für Stallräume, die im Kellergeschoss des Wohnhauses eingerichtet werden.

Eine Anrechnung der Stallfläche bis zu 60 qm ist auch dann zulässig, wenn der Bauherr nur im Nebenberuf Landwirtschaft betreibt.

Su Nr. 6.

16. Die bisherigen Einheitsfüße für das Quadratmeter hergestellter Wohn- und Stallfläche bleiben aufrecht erhalten; sie betragen:

- A. für Wohnfläche:
 1. in bäuerlichen Gemeinden und kleineren Städten mit vorwiegend ländlichem Charakter, bei ein- und zweigeschossigem Haus 165 M., bei dreigeschossigem Mehrfamilienhaus 150 M.,
 2. in den übrigen Gemeinden, bei ein- und zweigeschossigem Wohnhaus 180 M., bei drei- und viergeschossigem Mehrfamilienhaus 165 M.,
 - B. für Stallfläche gleichmäßig 75 M.
17. Mit Rücksicht auf die gesteigerten Baukosten können bis auf weiteres den Anträgen auf Gewährung von Landesdarlehen bei Neubauten folgende Einheitsfüße zugrunde gelegt werden:
- A. für das Quadratmeter Wohnfläche:
 1. in bäuerlichen Gemeinden und kleineren Städten mit vorwiegend ländlichem Charakter, bei ein- und zweigeschossigem Wohnhaus 80 M., bei dreigeschossigem Mehrfamilienhaus 75 M.,

Kurze Nachrichten aus Baden.

* Nr. 43 des Badischen Gesetz- und Verordnungsblattes hat folgenden Inhalt: Gesetz über die vierte Veränderung des Besoldungsgesetzes vom 22. März/23. Juli 1922; über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Mai 1922 an. Verordnungen: des Ministeriums des Innern: Wollzug des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln; die Wolltage.

2. in den übrigen Gemeinden bei ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern 600 M., bei drei- oder viergeschossigen Mehrfamilienhäusern 820 M.

B. für das Quadratmeter Stallfläche gleichmäßig 380 M. Für Bauvorhaben vertriebener Glas-Rohrbringer beträgt der Einheitsfuß 750 M., da hier noch Reichszuschüsse gewährt werden.

Die genannten Sätze sind Höchstätze. Die Festsetzung im Einzelfall erfolgt durch das Arbeitsministerium; eine Ermäßigung kann insbesondere eintreten, wenn das Bauvorhaben nicht in jeder Hinsicht einwandfrei oder wenn mit der Bauausführung bereits begonnen ist (vgl. Nr. 8-7 und 51). Die Bewilligung von Baudarlehen für drei- oder viergeschossige Mehrfamilienhäuser erfolgt nur ausnahmsweise im Rahmen der Nr. 1 Abs. 2 der Reichsbestimmungen.

Die erhöhten Sätze gelten grundsätzlich nur für die nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung noch zu erlassenden Bewilligungsbescheide für Bauvorhaben, bei denen mit den Maurerarbeiten erst nach dem 14. Mai 1922 begonnen wird. Das Arbeitsministerium ist jedoch berechtigt, die nach dem 31. Dezember 1921 ergangenen Bewilligungsbescheide für Neubauten, bei denen die Maurerarbeiten erst nach dem 14. Mai 1922 begonnen werden, zurückzunehmen und durch neue Bewilligungsbescheide mit den neuen erhöhten Sätzen unter folgenden Bedingungen zu ersetzen:

- Die Erhöhung muß zur Finanzierung des Bauvorhabens dringend geboten sein.
- Die Gemeinde (Wohnungsverband) muß ihr Darlehen in der durch Nr. 20 geforderten Weise erhöhen.
- Durch die Erhöhung dürfen die den verbandsfreien Gemeinden und Wohnungsverbänden zugewiesenen oder noch zugewiesenen Mittel nicht überschritten werden. Anträge sind von den Bauherren durch das Bürgermeisteramt und Bezirksamt dem Arbeitsministerium zur Entscheidung vorzulegen.

18. Auch innerhalb einer Gemeinde können je nach der Art des Bauvorhabens die Einheitsätze für das Quadratmeter verschieden bestimmt werden. Selbst innerhalb eines Baues können für Dachgeschoßräume niedrigere Einheitsätze für das Quadratmeter Grundfläche festgesetzt werden.

19. Wird für Wohnungen, die durch Ausnutzung vorhandener Bauten gewonnen werden, ausnahmsweise ein Baudarlehen bewilligt (vgl. Nr. 10), so ist der Einheitsfuß in der Weise zu bemessen, daß sich das Baudarlehen zu den tatsächlichen Aufwendungen etwa verhält, wie das Baudarlehen für Neubauten am Ort zu den Gesamtaufwendungen eines Neubaus. Kosten für Anmietung der Räume oder für frühere Wiederherstellung des alten Zustandes dürfen nicht angesetzt werden.

Zu Nr. 7.

20. Das Gemeinde-(Verbands-)Darlehen soll so hoch bemessen werden, daß es zusammen mit dem Bauherrn aufzubringenden Kosten und dem Baudarlehen die Finanzierung des Bauvorhabens ermöglicht; es muß jedoch mindestens so hoch sein wie das Baudarlehen. Bei Bauten von Privatpersonen kann es auf zwei Drittel des Baudarlehens ermäßigt werden.

Das Arbeitsministerium kann gestatten, daß das Gemeinde-(Verbands-)Darlehen in besonders begründeten Fällen bis auf ein Drittel des Baudarlehens ermäßigt wird.

Außerdem kann nach Nr. 7 Abs. 2 und 3 der Reichsbestimmungen das Gemeinde-(Verbands-)Darlehen ausnahmsweise noch weiter ermäßigt oder ganz nachgelassen werden.

Es ist unzulässig, daß auf das Gemeinde-(Verbands-)Darlehen oder Rückzahlungen der Gemeinde angedreht werden.

Es ist ferner unzulässig, daß Gemeinden, um einem Bauherrn das Baudarlehen zu verschaffen, sich gegenüber der Staatsbehörde zur Übernahme des Gemeinde-(Verbands-)Darlehens verpflichten, dieses aber nicht auszubezahlen oder sich vom Bauherrn wieder zurückzahlen lassen.

Das Gemeinde-(Verbands-)Darlehen ist ebenfalls durch die nach Nr. 9 der Reichsbestimmungen einzutragende Bewilligungshypothek zu sichern.

21. Eine Ermäßigung oder ein Verzicht auf das Gemeinde-(Verbands-)Darlehen (Nr. 20 Abs. 2 und 3), kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen, da den Gemeinden (Wohnungsverbänden) mindestens die gleichen Mittel aus der Wohnungsabgabe aufzulegen wie dem Land. Die Anträge sind eingehend zu begründen; auch ist eine Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde (des Wohnungsverbands) anzuschließen.

Das Baudarlehen wird nicht stets um den vollen, von der Gemeinde (dem Wohnungsverband) nicht übernommenen Anteil erhöht werden.

Ausnahmsweise kann es aber auch über den Gemeinde-(Verbands-)pflichtanteil hinaus erhöht werden, wenn das Bauvorhaben aus volkswirtschaftlichen Gründen eine besondere Förderung verdient.

Zu Nr. 8.

22. Die Beteiligung der Arbeitgeber an der Aufbringung des unrentierlichen Teiles der Baukosten für Wohnungen ihrer Angestellten und Arbeiter muß in allen den Fällen verlangt werden, wo die Wohnungsnot durch Gründung neuer oder durch Vergrößerung vorhandener Betriebe mitverursacht ist.

Die Arbeitgeber können sich durch besondere Verträge mit Bauherren und Gemeinden nach Maßgabe ihrer Beteiligung die Überlassung einer bestimmten Anzahl von Wohnungen für ihre Angestellten und Arbeiter und einen Anteil an etwaigen Rückzahlungen (Nr. 12 der Reichsbestimmungen) sichern. In diesen Verträgen darf aber eine rechtliche Abhängigkeit des Mietvertrags vom Arbeitsvertrag nicht vereinbart werden.

Für die Erstellung von Wohnungen für Reichs- und Landesbedienstete können Reichs- und Landesbauaufsichtsstellen gewährt werden nach Maßgabe der besonderen hierüber getroffenen Bestimmungen.

Zu Nr. 9.

23. Die Bewilligungshypothek wird zugunsten der Gemeinde (des Wohnungsverbands), und wenn die Gemeinde (der Wohnungsverband) sich an der Aufbringung des Darlehens nicht beteiligt, zugunsten des Landesfiskus (Bezirksamt) bestellt. Der Bewilligungshypothek dürfen im Range nur Belastungen in Höhe des Unterschiedes der Gesamterstellungskosten und des Baudarlehens vorangehen; innerhalb dieser Grenzen können insbesondere auch für die eigenen Leistungen des Bauherrn an Geld, eigener Arbeit und dergl. (Selbsthilfe) Eigentümergrundschulden eingetragen werden, soweit diese Leistungen bei Festsetzung der Gesamterstellungskosten anerkannt sind (vgl. Nr. 29).

24. Ist die Gemeinde selbst Bauherr, so kann die Eintragung einer Bewilligungshypothek für das Landes- und Verbandsdarlehen unterbleiben, wenn sie in einer vom zuständigen Gemeindeorgan abgegebenen ausdrücklichen Erklärung sich verpflichtet:

- die in der Bekanntmachung der Reichsregierung über die Förderung des Wohnungsbaus vom 11. Februar 1921/12.

Januar 1922/18. Mai 1922, den Ausführungsbestimmungen des Reichsministeriums vom 10. März 1921/21. Januar 1922/29. Mai 1922 in der Fassung vom 1. Juni 1922 und dem Bewilligungsbescheid des Reichsministeriums vom 1922. Nr. ... enthaltenen Bedingungen zu erfüllen;

b) bei einem etwaigen Übergang des Grundstücks auf einen anderen Eigentümer dem neuen Eigentümer die Übernahme der Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid, insbesondere die Eintragung einer Bewilligungshypothek aufzuerlegen;

c) bei einem solchen Eigentumsübergang für sich ein dingliches Vorkaufsrecht sowie ein Wiederkaufsrecht mit dem im Muster für den Baudarlehenvertrag (Formblatt 6a) für das Ankaufsrecht festgesetzten Inhalt bestellen und zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums für den Fall der Ausübung des Wiederkaufsrechts eine Vormerkung ins Grundbuch eintragen zu lassen;

d) das Baudarlehen des Landes nebst 5 v. H. Zinsen vom Auszahlungstage an zurückzahlen, falls die vorstehenden Bedingungen in irgend einem Punkt nicht erfüllt werden.

Zu Nr. 10.

24. Für jeden mit Landesdarlehen unterstützten Neubau stellt das Bezirksamt nach Fertigstellung die Gesamterstellungskosten fest, ferner bei Mietwohnungen die Miethöhe und bei Eigenwohnungen den Mietwert.

In den Städten im Sinne der Gemeindeordnung erfolgt die Festsetzung durch den Stadtrat mit Ausnahme der Bauten, die von der Stadt selbst erstellt werden.

Gegen die Festsetzung ist innerhalb 2 Wochen Beschwerde an das Arbeitsministerium zulässig.

Von allen Festsetzungsbescheiden ist dem Arbeitsministerium eine Abschrift vorzulegen.

25. Bei Prüfung der Gesamterstellungskosten darf nur der unerlässlich notwendige Aufwand anerkannt werden. Die Gesamterstellungskosten umfassen die Grunderwerbskosten oder den kapitalisierten Erbauzins, die Baukosten und die Anliegerleistungen.

26. Die Grunderwerbskosten dürfen in der Regel nur in der Höhe angesetzt werden, die dem Grundwert vor dem Kriege entspricht.

Aufschließungskosten, die mit der einzelnen Wohnstätte nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen als Wertsteigerung für das Grundstück nicht berücksichtigt werden.

27. Bei Kaufpreisen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dürfen nur diese in Ansatz kommen.

28. Die Mieten (Mietwerte) der mit Landesdarlehen errichteten Wohnungen müssen gegenüber den Mieten, welche für gleichwertige Wohnungen vor dem 1. August 1914 gezahlt wurden, angemessen erhöht werden; sie dürfen keinesfalls niedriger sein als die für gleichwertige alte Wohnungen erzielbaren Mieten einschließlich sämtlicher Betriebskosten und zuzüglich der auf den alten Wohnungen lastenden Wohnungsabgabe.

Die festgesetzten Mieten unterliegen nicht der Nachprüfung durch das Mieteinigungsamt (II Art. 3 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 - Reichsgesetzblatt Seite 949 - und § 16 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 - Reichsgesetzblatt Seite 273).

29. Bei Bauten, die wesentlich mit Hilfe des Bauherrn oder seiner Familienangehörigen gebaut worden sind (Selbsthilfe), ist der hierdurch nachweislich erhaltene Betrag den Gesamterstellungskosten hinzuzurechnen.

30. Das Nähere über die Grundätze für die Festsetzung der Gesamterstellungskosten, der Miethöhe und des Ertragswertes ist im Rundschreiben des Reichsministeriums vom 28. Dezember 1921 Nr. 48995 enthalten.

Zu Nr. 11.

30. Für die Nachprüfung, Neueinstellung und die endgültige Festsetzung der Mieten gelten die in Nr. 25-29a festgesetzten Grundätze.

Jede Änderung des Festsetzungsbescheides ist dem Arbeitsministerium anzuzeigen.

31. Sind nach Fertigstellung des Hauses und Festsetzung der Herstellungskosten bis zur endgültigen Berechnung des Baudarlehens bauliche Verbesserungen größeren Umfangs an dem Bau vorgenommen worden, so kann der aufgewendete Betrag den Herstellungskosten nach Maßgabe der Nr. 25 unter entsprechender Berücksichtigung der dadurch erzielten Mehrmiete zugerechnet werden.

Zu Nr. 12.

31a. Jeder Verkauf eines mit Landesdarlehen unterstützten Hauses bedarf der Genehmigung des Arbeitsministeriums.

32. Nebenkosten des Verkaufs (Steuern, Gerichtskosten usw.) gehören nicht zum Kaufpreis im Sinne der Reichsbestimmungen.

33. Vor jedem Verkauf eines mit Landesdarlehen unterstützten Neubauses soll der Hauseigentümer die Festsetzung der Miete oder des Mietwertes beantragen. Unterläßt er den Antrag, so kann das Bezirksamt (Stadtrat) diesen Wert auch nach Verlauf des Hauses festsetzen und der Berechnung nach Nr. 12 der Reichsbestimmungen zugrunde legen.

34. Bei länderlichen Anstellungen darf der etwa im Kaufpreis enthaltene Wert des landwirtschaftlichen Inventars, der vorhandenen Erntebestände und dergl. nicht auf den für die Bestimmungen maßgebenden Kaufpreis in Ansatz gebracht werden.

35. Ergibt die beim Verkauf festzusetzende Miete (Mietwert) einen Ertragswert, der den Unterschied zwischen Gesamterstellungskosten und dem Baudarlehen übersteigt, so ist der Mehrbetrag zur Rückzahlung fällig, auch wenn der Kaufpreis den genannten Unterschied nicht übersteigt.

36. Von jeder Steigerung der Miete oder dem Verkauf des Hauses ist dem Bezirksamt durch Vermittlung der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten. Das Bezirksamt prüft und entscheidet, ob und inwieweit Rückzahlung zu leisten ist und gibt von seiner Entscheidung den Beteiligten, der Gemeindebehörde und dem Arbeitsministerium Kenntnis.

Zu Nr. 13.

36. Vor-, Ankaufs- oder Wiederkaufsrecht sind zugunsten der Gemeinde (des Wohnungsverbands), und falls sie am Darlehen nicht beteiligt ist, zugunsten des Landesfiskus (Bezirksamt) zu bestellen und durch Eintrag im Grundbuch zu sichern.

37. Es bleibt der Gemeinde (dem Wohnungsverband) überlassen, zur Verhinderung spekulativer Ausnutzung der mit Landesdarlehen unterstützten Neubauten weitergehende Bedingungen bei Gewährung des Gemeinde-(Verbands-)Darlehens zu stellen, z. B. die Einräumung des Rechtes, das Darlehen unbefristet für den Fall zu kündigen, daß beim Kaufe Sonderverträge zur Verbedung des im Kaufvertrag angegebenen Kaufpreises abgeschlossen werden.

Die von der Gemeinde (dem Wohnungsverband) an die Vorgabe des Darlehens etwa geknüpften weiteren Bedingungen sind als Zusätze in den über das Landes- und Gemeinde-(Verbands-)Darlehen abzuschließenden Baudarlehenverträge aufzunehmen. Sie dürfen dem Sinn und Zweck der maßgebenden Reichs- und Landesbestimmungen nicht widersprechen. So ist es z. B. nicht angängig, daß dem Bauherrn Beschränkungen in der Auswahl der Bauhandwerker

aufgelegt werden, oder daß ihm jedes Verfügungsrecht über die neuen Wohnungen genommen wird. Art und Umfang des zulässigen Bedingens richten sich im übrigen nach der Höhe der Bewilligung der Gemeinde (des Wohnungsverbands).

Zu Nr. 14.

38. Zur Erteilung der Zustimmung (Reichsbestimmungen Nr. 14 a-d) ist das Bezirksamt zuständig.

Nach Nr. 14c ist diese Zustimmung insbesondere auch notwendig, wenn in ein mit Baudarlehen bedachtes Gebäude nachträglich Dachwohnungen eingebaut werden sollen.

In wichtigen Fällen ist die Genehmigung des Arbeitsministeriums einzuholen.

39. Bei Landesdarlehen für landwirtschaftliche Werkwohnungen gilt als weitere Bedingung, daß das Darlehen zur Rückzahlung fällig ist, wenn der Mietvertrag in rechtliche Abhängigkeit vom Arbeitsvertrage gebracht wird.

40. Erfüllt der Bauherr die im Bewilligungsbescheid gestellten Bedingungen ganz oder teilweise nicht, so kann das Baudarlehen zurückgezogen oder entsprechend gekürzt werden.

Zu Nr. 11-15.

41. An allen Rückzahlungen hat das Land nach dem Verhältnis seines Darlehens Anteil.

41a. Ist das Bewilligungsbescheid wegen Nichterfüllung von Bedingungen oder wegen Verzögerung gegen Verpflichtungen oder infolge Verzichts des Empfängers ganz oder teilweise zurückgezogen, so sind gleichzeitig 5 v. H. Zinsen für den zurückgezogenen Betrag vom Empfangstage an zu entrichten.

41b. Durch die Rückzahlung nach Nr. 41a wird das nach Nr. 36 bestellte Vor-, Ankaufs- und Wiederkaufsrecht nicht berührt.

III. Verfahren.

Zu Nr. 16.

A. Verbandsfreie Gemeinden.

42. Die Anträge auf Gewährung von Baudarlehen sind unter Benützung des vom Arbeitsministerium vorgeschriebenen Fragebogens* mit Plänen in doppelter Fertigung (Bauplan in flacher Fertigung) beim Bürgermeister einzureichen. Die Bürgermeister haben die Anträge nach ihrer technischen und wirtschaftlichen Seite zu prüfen; dabei ist insbesondere auch zu erörtern:

a) ob und in welcher Höhe Arbeitgeber, deren Angestellten und Arbeiter die Wohnungen nach ihrer Lage vorausichtlich zugute kommen werden, sich mit Leistungen in Bauland, Baustoffen oder in bar, etwa durch Übernahme eines Teils des unrentierlichen Aufwands an der Herstellung der Wohnungen beteiligen sollen;

b) ob die beantragten Mieten sowie das Landes- und Gemeinde-(Verbands-)darlehen und die etwaigen Leistungen der Arbeitgeber zur Deckung der Baukosten ausreichen, von wem der ungedeckte Aufwand und etwaige beim Bau gegenüber dem Voranschlag eintretende Überschreitungen getragen werden und ob diese Personlichkeiten die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit besitzen.

43. Der Bürgermeister hat alsdann eine Entscheidung der ständigen Gemeindeorgane (Gemeinderat, Bürgerausschuß) über die Bewilligung des Gemeinde-(Verbands-)darlehens herbeizuführen und nach erfolgter Genehmigung dem Bezirksamt Vorlage zu erstatten. Eine Abschrift des Beschlusses des Gemeinderats und Bürgerausschusses ist anzuschließen.

44. Vom Bezirksamt und seinen technischen Beratern ist das Gesuch in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Dabei ist besonders zu prüfen, ob in der Gemeinde der vorhandene Wohnraum vollständig ausgenutzt ist und ein sachlich begründeter weiterer Wohnungsbedarf besteht, ob der Betrag eines Arbeitgebers angemessen erscheint, ob die geplante Ausführung des Bauvorhabens sparsam und wirtschaftlich, sowie in den äußeren Formen einwandfrei ist, ob die Aufbringung des unrentierlichen Teils der Baukosten gesichert ist und die Leistungsfähigkeit von Bauherrn und Gemeinde nicht übersteigt, endlich ob die Voraussetzungen für einen etwa beantragten, teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf das Gemeinde-(Verbands-)darlehen vorliegen.

45. Jedes Gesuch ist durch den Bezirksbaukontrolleur zu prüfen; die Prüfung muß stets die Vollständigkeit und zöchnerische Richtigkeit des Antrags sowie die Angemessenheit der Preise umfassen, sie soll sich aber auch auf alle sonst bemerkenswerten Punkte erstrecken.

46. Alle Gesuche sind grundsätzlich dem Bezirksbauamt zur Begutachtung mitzuteilen; das Bezirksbauamt hat die technischen und wirtschaftlichen Fragen zu prüfen. Sind die Pläne nach Lage des Hauses, Grundriß oder Aufbau oder den äußeren Formen des Gebäudes nicht einwandfrei, so ist durch unmittelbares Benehmen mit dem Bauherrn auf eine Änderung hinzuwirken; der Entwurf von Abänderungsplänen bleibt dem Erweisen des Bezirksbauamts überlassen, ebenso auch der Hinweis auf geeignet erscheinende Architekten an Stelle ungeeigneter. Wenn auch anerkannt schlechte Entwürfe unbedingt abzulehnen sind, so muß es doch vermieden werden, daß bei minder wichtigen oder zweifelhaften Anschauungen eine Änderung der Pläne verlangt und damit in die Freiheit des Bauherrn zu sehr eingegriffen wird; es genügt dann, den Fehler zu beanstanden und dem Bauherrn die Änderung anheimzustellen. Werden Abänderungspläne entworfen, so sind diese in vier Fertigungen (zwei für das Baudarlehenverfahren und zwei zur Verwendung im baupolizeilichen Verfahren) dem Gutachten beizufügen.

47. Hat das Bezirksamt einen staatlichen Bezirksbaukontrolleur, so kann in einfacheren Fällen im Interesse der Vereinfachung von der Einholung eines Gutachtens des Bezirksbauamts abgesehen werden. Die Aukerung des Bezirksbaukontrolleurs hat sich dann auch auf die sonst vom Bezirksbauamt zu begutachtenden Punkte zu erstrecken.

48. Für die Prüfung der Gesuche durch die Bezirksämter wird folgendes bemerkt:

a) Die Gemeinden sollen mit den ihnen zugewiesenen Mitteln grundsätzlich auskommen. Die Landesdarlehen für Wohnungen, die für Reichs- und Staatsbedienstete oder vertriebene Glas-Rohrbringer und Auslandsdeutsche bestimmt sind, werden in der Regel nicht aus der Gemeinde zugewiesenen Summe, sondern aus einer besonderen Landesrücklage entnommen.

b) Bei der Gewährung der Bewilligung werden Gemeinden, gemeinnützige Bauvereinigungen, Kriegsbeschädigte und Kriegsteilnehmer vorzugsweise berücksichtigt werden.

c) Unbegründete Gesuche hat das Bezirksamt von sich aus abzulehnen, also z. B. Gesuche, an denen die Gemeinde sich nicht beteiligt, falls nicht die Ausnahmestimmungen der Nr. 21 Anwendung zu finden haben.

d) Dem Arbeitsministerium ist erst dann Vorlage zu erstatten, wenn alle Fragen vollständig geklärt sind und das Gesuch wirklich zur Entscheidung reif ist. Unvollständige Gesuche machen Rückfragen nötig und verzögern die Erledigung unverhältnismäßig.

* Fragebogen sind bei der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe erhältlich.

e) Alle Baudarlehensgesuche sind von den Bezirksstellen als Eilfache zu behandeln.

f) Bei der Vorlage ist vom Bezirksamt ein bestimmter Antrag zu stellen; auch ist jeweils anzugeben, ob etwa und wann mit der Bauausführung (Maßnahmenarbeiten) schon begonnen ist.

g) Das baupolizeiliche Verfahren ist getrennt vom Baudarlehensverfahren durchzuführen. Wird die Baugenehmigung für einen Bau nachgefordert, für den die Gewährung von Baudarlehen beantragt ist oder beantragt werden soll, so empfiehlt es sich, die Erteilung der Baugenehmigung zurückzustellen, bis Entscheidung über Gewährung des Baudarlehens erfolgt ist.

49. Die (Ober-) Bürgermeister der Städte im Sinne der Gemeindeordnung legen die Gesuche um Gewährung von Baudarlehen unmittelbar dem Arbeitsministerium vor. Die Bestimmungen Nr. 44-48 gelten sinngemäß; an die Stelle der staatlichen Behörden treten die entsprechenden Gemeindestellen.

B. Verbandsgemeinden.

49a. Zu dem beim Bürgermeister einzureichenden Antrag des Bauherrn ist zunächst von der Gemeinde Stellung zu nehmen, wobei insbesondere über die Förderung des Bauvorhabens durch Stellung von Baugeländen, Übernahme von Straßenslosten oder Kosten für Verlegung von Wasser, Gas und Elektrizität, Lieferung von Baumaterialien und dergl. gegebenenfalls auch über Gewährung eines Darlehens aus allgemeinen Steuer- oder sonstigen Mitteln oder aus etwaigen Zuschlägen der Gemeinde zur Wohnungsabgabe durch die Gemeinde Entschliebung zu treffen ist. Ein Vorschlag für die Höhe des Verbandsdarlehens ist beizufügen. Ist die Gemeinde selbst Bauherr, so hat sie genau anzugeben, welchen Teil des Aufwands sie selbst zu tragen und welche Beihilfe sie dem Wohnungsverband in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

Wann legt die Gemeinde den Antrag dem Bezirksamt vor, welches nach Prüfung des Gesuchs in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht einen Beschluß des Wohnungsverbands

(Bezirksausschusses) über die Gewährung des Verbandsdarlehens herbeiführt.

Im übrigen gelten die Nummern 42-48 entsprechend. Die Unterteilung der zugewiesenen Landesmittel innerhalb des Verbands erfolgt nach Maßgabe des Wohnbedürfnisses; es wird häufig nicht möglich sein, in jedem Jahre die beteiligten Gemeinden gleichmäßig zu berücksichtigen. In der Regel sind den Gemeinden, die selbst mehr leisten, auch mehr Mittel zuzuteilen.

C. Allgemein.

50. Der Beihilfesecheid wird vom Arbeitsministerium erteilt.

51. Ist mit der Ausführung eines Bauvorhabens bereits begonnen und dadurch der Staatsbehörde die Möglichkeit der Einwirkung auf die Gestaltung des Baues genommen worden, so kann die Gewährung eines Verbandsdarlehens entweder ganz abgelehnt oder der Einheitsfuß entsprechend ermäßigt werden.

52. Die Ausführung der im Beihilfesecheid gemachten Bedingungen ist von der Gemeindebehörde und dem Bezirksamt zu überwachen.

53a. Mit der Bauausführung ist tunlichst bald nach Zustellung des Beihilfesecheids zu beginnen. Hat der Bauherr innerhalb 4 Monaten nach der Zustellung noch nicht begonnen, so kann der Beihilfesecheid zurückgezogen werden. Der Bau ist innerhalb angemessener Frist fertigzustellen und in Gebrauch zu nehmen.

53b. Das Verbandsdarlehen wird ausgezahlt, wenn die anschlagsgemäße Ausführung des Baues und die Eintragung der Beihilfepflicht erfolgt ist.

Schon vorher kann der Bauherr durch das Bezirksamt Vorschüsse bis zu 90% des festgesetzten Baudarlehens erhalten. Der Antrag kann frühestens nach Fertigstellung des Baues bis Sodehöhe gestellt werden. Der Vorschuß darf keinesfalls mehr als drei Viertel der bis dahin für den Bau wirklich erwachsenen Aufwendungen betragen.

Gemeinden und gemeinnützige Bauvereinigungen können schon nach Erlangung des Beihilfesecheids zur Beschaffung der erforderlichen Baufstoffe einen Vorschuß von einem Drittel des Verbandsdarlehens erhalten.

Die Stellung der Anträge erfolgt durch die Gemeinde unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter.

54. Nach Vollendung des Baues und spätestens 4 Monate nach dem Bezug der Wohnungen ist der Antrag auf Festsetzung der Gesamterstellungskosten, der

Riethöhe und der Mietwerte beim Bürgermeister einzureichen unter Beifügung des Fragebogens II und der darin verlangten Beilagen (Baurechnungen planmäßig geordnet und mit übersichtlicher Endzusammenstellung versehen).

55. Die erforderlichen Verträge mit den Bauherrn, insbesondere den Baudarlehensvertrag, schließt der Gemeinderat (Bezirksausschuß) ab, und falls die Gemeinde (Wohnungsverband) ein Darlehen nicht gibt, das Bezirksamt für den Landesfiskus. Der Vertrag bedarf im Hinblick auf die Beilegung von Vorkaufs- und Ankaufts- oder Wiederkaufsrecht der notariellen (grundbuchamtlichen) Beurkundung.

IV. Beihilfe ohne Beteiligung der Länder.

56. Gewähren Gemeinden (Wohnungsverbände) aus Mitteln der Wohnungsabgabe ohne Beteiligung des Landes Beihilfen für Neubauten oder Ein- und Umbauten, oder erstellen sie aus diesen Mitteln selbst neue Wohnungen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß mit folgenden Änderungen:

a) Der Beihilfesecheid wird vom Bürgermeister (Bezirksausschuß) erlassen.

b) Die Festsetzung der Höhe der Darlehen bleibt dem Gemeinderat (Bezirksausschuß) überlassen; die in Nr. 16 und 17 genannten Einheitsfüße können überschritten werden; die Beihilfen dürfen jedoch keinesfalls den nach angemessener Erhöhung der Mieten nicht rentierlichen Teil der Baukosten übersteigen.

c) Die Erteilung von Gebäuden mit selbständigen Wohnungen in mehr als 3 Geschossen bedarf der vorherigen Genehmigung des Arbeitsministeriums. In Landgemeinden und kleineren Städten mit vorwiegend ländlichem Charakter ist diese Genehmigung schon bei Gebäuden mit selbständigen Wohnungen in mehr als 2 Geschossen notwendig.

d) Von allen Beihilfesecheidungen über 100 000 M. ist dem Arbeitsministerium eine Abschrift vorzulegen.

V. Übergangsbestimmungen.

57. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Für Bauten, die mit Baukostenzuschüssen 1919 oder Reichsdarlehen 1920 bebaute worden sind, kann nicht außerdem noch ein Verbandsdarlehen nach diesen Grundätzen gewährt werden. Karlsruhe, den 1. Juni 1922.

Badisches Arbeitsministerium.
Dr. Engler.

Direction der Disconto-Gesellschaft Berlin.

Unsere Kommanditisten werden hierdurch auf **Sonnabend, den 1. Juli 1922, vormittags 11 Uhr,** zu der diesjährigen **ordentlichen Generalversammlung** nach unserem hiesigen Geschäftshause, Behrenstr. 42 II eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

- 1. Vorlage der Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie der Berichte der Geschäftsinhaber und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1921. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz, die Gewinnverteilung und über die der Verwaltung zu erteilende Entlastung.
- 2. Abänderung der Satzung:
Art. 1 (Eintritt eines Geschäftsinhabers).
Art. 40 (Fassungsänderung).
- 3. Wahlen zum Aufsichtsrat.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Kommanditist, zur Stimmenabgabe bei den zu fassenden Beschlüssen sind nur diejenigen Kommanditisten berechtigt, deren Anteile mindestens acht Tage vor Berufung der Generalversammlung im Aktienbuche der Gesellschaft auf ihren Namen eingetragen sind, und welche ihre Anteile — oder Depotscheine der Reichsbank oder der Bank des Berliner Kassen-Vereins — spätestens einen Tag vor der Generalversammlung entweder bei einem Notar oder

bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin, der Norddeutschen Bank in Hamburg oder dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G. in Köln, oder bei einer Filiale oder Zweigstelle der vorgenannten Banken an anderen Plätzen,

- oder in **Augsburg** bei der Bayerischen Disconto- u. Wechsel-Bank A.-G.,
 - „ **Barmen** bei dem Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Comp.,
 - „ **Breslau**, außer bei der Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale Breslau, bei dem Bankhause E. Heimann,
 - „ **Dresden** bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Abteilung Dresden, bei dem Bankhause Philipp Elmeyer,
 - „ **Frankfurt a. M.** außer bei der Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale Frankfurt a. M., bei dem Deutschen Effecten- und Wechsel-Bank, bei dem Bankhause E. Ladenburg,
 - „ **Hamburg** außer bei der Norddeutschen Bank in Hamburg, bei der Vereinsbank in Hamburg,
 - „ **Karlsruhe i. B.** bei der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G., bei dem Bankhause Veit L. Homburger,
 - „ bei dem Bankhause Straus & Co.,
 - „ **Köln** außer bei dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G., bei dem Bankhause A. Levy,
 - „ bei dem Bankhause Sal. Oppenheim jr. & Cie.,
 - „ **Leipzig** bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt und deren Abteilung Becker & Co.,
 - „ **Magdeburg** außer bei der Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale Magdeburg, bei dem Bankhause F. A. Neubauer,
 - „ **Mannheim** bei der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.,
 - „ **Meiningen** bei der Bank für Thüringen vormals B. M. Strupp A.-G.,
 - „ **München** außer bei der Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale München, bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank, Bayerischen Vereinsbank,
 - „ **Nürnberg** bei der Bayerischen Disconto- und Wechsel-Bank A.-G., bei dem Bankhause Anton Kohn
- gegen Bescheinigung bis zur Beendigung der Generalversammlung hinterlegen.
Berlin, den 12. Juni 1922. A.350

Direction der Disconto-Gesellschaft.

Die Geschäftsinhaber:

- Dr. Salomonsohn. Dr. Russell. Urbig. Dr. Solmssen.
- Dr. Moser. Schlieper. Frank. Dr. Boner.

Bau- und Klauenfische betr.
Nachdem die Abhebung der Maul- und Klauenseuche in Daglanden erfolgt ist, werden die in unserer Bekanntmachung vom 29. April 1922 erlassenen Anordnungen mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
Karlsruhe, den 9. Juni 1922. R.873
Bad. Bezirksamt — Polizeidirektion. O.3.78

Bekanntmachung.
Arbeitszeit in Bäckereien betr.
Gemäß § 5 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 — R. G. Bl. S. 1329 — genehmige ich für die Amtsbezirke meines Dienstbezirks unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs eine Früherlegung der achtstündigen Betriebsruhe im Bäckereigewerbe um höchstens 1 Stunde ab 1. Juni 1922. Demgemäß darf die Arbeit statt bisher um 6 Uhr nunmehr bereits um 5 Uhr beginnen; jedoch muß von jetzt ab nach 9 Uhr abends vollständige Betriebsruhe herrschen. Die Genehmigung wird insbesondere dann zurückgezogen werden, wenn die nunmehr festgesetzte Zeit des Arbeitsbeginns und -endes nicht pünktlich eingehalten werden sollte.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. R.872
Karlsruhe, den 9. Juni 1922.
Der Landeskommissar als Demobilisierungskommissar: Wigleben.

Bad. Landestheater
Samstag, 17. Juni 7 - u. 9 1/2 Uhr Mk. 35.—
Abonnement D 5
Zum **Der Revisor.**
Lustspiel in fünf Aufzügen von Nikolaus Gogol.
Deutsch von August Scholz.

Spielplan vom 18.—27. Juni.
Im Landestheater. So. 18. Carmen. 6 1/2 (60.00) — Mo. 19. X. Abendfeier. Der Tanz im Wandel der Zeit. 7 1/2 (25.00). Th.-Gem. B.V.B. Nr. 2401—2600, alle Nummern über 3350. — Die 20. Volksbühne. J. S. Martha. 7. (55.00). — Mi. 21. Abonn. D 6. Neu einstudiert: Orpheus und Eurydike. 7. (55.00). Th.-Gem. B.V.B. Nr. 201—400. — Do. 22. Abonn. F. 5: Der Revisor. 7. (35.00). Th.-G. B.V.B. Nr. 3301—3500. — Fr. 23. Abonn. C 5: Die Entführung aus dem Serail. 7 1/2. (55.00). Th.-G. B.V.B. Nr. 1501—1650. — Sa. 24. Abonn. G 6: Peer Gynt. 6. (35.00). Th.-Gem. B.V.B. alle Nr. über 3500. — So. 25. Die Meistersinger von Nürnberg. 5. (60.00) — Di. 27. Volksbühne I 6: Hänsel und Gretel. 7 1/2. (55.00).
Im Konzerthaus. So. 18. u. Fr. 23. Volksbühne M 8 und M 9 jeweils: Der Kaufmann von Venedig. 7. Auslosung der Karten für die Teilnehmer der Th.-Gem. jeweils am Vortag und Tag der Aufführung in der Geschäftsstelle (10—1/2, 4—6 Uhr). Vorrecht für Umtausch der Vorzugskarten und Vorkaufrecht der Abonnenten und der Inhaber von Vorzugskarten am Samstag, den 17., nachmittags 1/2, 4—5 Uhr, allgemeiner Verkauf und weiterer Umtausch von Montag, den 19. an.

Besteck, Taschenmesser, Scheren, Rasiermesser und Rasier-Apparate, sowie komplette Rasier-Garnituren, Geschenk-Artikel usw. empfiehlt in großer Auswahl
Karl Hummel, 13 Werdertstraße 13
Rasiermesserfabrik und Stahlwarengeschäft. R.565

Bürgerl. Rechtspflege
a. Streitige Gerichtsbarkeit.
R.875.2.1 Karlsruhe. Die Landwirt Albert Seckhorn Ehefrau, Margarete geb. Dieberich zu Karlsruhe, Goethestraße 2, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dres. Dieb, Kirchenbauer, Weill und Eidinger

Lehrlings-Gesuch.
Kräftiger Junge, welcher die Brot- und Feinbäckerei erlernen will, findet gute Beschäftigung bei R.347
S. Ambruster, Karlsruhe, Marienstr. 57.

hier, klagt gegen ihren genannten Ehemann, zuletzt zu Karlsruhe, jetzt an unbekanntem Ort, auf Grund des § 1568 BGB., mit dem Antrage auf Säcigung der zwischen den Streitparteien am 5. Februar 1919 zu Karlsruhe geschlossenen Ehe aus Verschulden des Beklagten.
Die Klägerin ladet den Beklagten zu mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die VI. Zivilkammer des Landgerichts zu Karlsruhe auf Samstag, den 21. Oktober 1922, vorm. 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Karlsruhe, 13. Juni 1922.
Der Gerichtsschreiber des Landgerichts.

Verstorbene
Bekanntmachungen.
Bei der Spar- und Rentenkasse Böhrenbach ist die Stelle eines **Kontrolleurs** zu besetzen.
Bewerberungen mit Gehaltsanprüchen und Zeugnisabschriften werden baldmöglichst erbeten. R.348
Böhrenbach, 12. Juni 1922.
Der Verwaltungsrat.

Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft
Billettart für die badischen Linien (Nr. 188 a. Fv.).
Bei direkter Gepädfabfertigung nach und von Stationen anderer Eisenbahnen wird ab 1. Juli l. J. von der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft zur Gepädfahrt noch ein Zuschlag von 1 Mk. für jede Gepädfahrt erhoben.
Das alsbaldige Inkrafttreten gründet sich auf die vorübergehende Änderung des § 6 E.B.O. R.349
Darmstadt, 13. Juni 1922.
Die Direction.

Entrostungs- und Reinigungsarbeiten (mit Sandstrahlgeräten) und Anfrähen der Eisenkonstruktion — 2300 qm — der Landstraßenbrücke über dem Bahnhof Durlach öffentlich zu vergeben. Auf unserm Büro im Hauptbahnhof hier Verbindungskarte einlegen und Angebotsentwurf erhältlich. Angebote verschlossen mit entsprechender Aufschrift längstens bis Dienstag, den 4. Juli 1922, vormittags 11 Uhr, bei uns einzureichen. R.888.2.1
Karlsruhe, 14. Juni 1922.
Bahnbaupolizei I.

Gütertarif Baden-Gad. Privatnebenbahnen, Bad.-Württemb., badisch-Pfälzischer Gütertarif und Anhang zu den direkten Gütertarifen.
Die Entfernungen für Meiler Haltepunkt der Albtalbahn werden auf 15. August 1922 aufgehoben. Die Station wird auf diesen Zeitpunkt für den Güterverkehr geschlossen. R.889
Karlsruhe, 9. Juni 1922.
Eisenbahn-Generaldirection.

R.877. Radozell. Im Konkursverfahren über das Vermögen
a) der Firma Gebrüder Maier und Matt, erste Oberbadische Holzwarenfabrik und Großdrechlerei in Singen a. S.,
b) des persönlich haftenden Gesellschafters Friedrich Maier, Drechsler in Singen,
c) des persönlich haftenden Gesellschafters Otto Matt, Kaufmann in Singen a. S.

R.876. Rahr. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Württembergischen Josef Messerer in Rahr ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverdictnis bestimmt worden auf Dienstag, den 11. Juli 1922, vormittags 8 1/2 Uhr, vor dem Amtsgericht zu Rahr.
Rahr, 14. Juni 1922.
Der Gerichtsschreiber des Bad. Amtsgerichts.

R.877. Radozell. Im Konkursverfahren über das Vermögen
a) der Firma Gebrüder Maier und Matt, erste Oberbadische Holzwarenfabrik und Großdrechlerei in Singen a. S.,
b) des persönlich haftenden Gesellschafters Friedrich Maier, Drechsler in Singen,
c) des persönlich haftenden Gesellschafters Otto Matt, Kaufmann in Singen a. S.